

Reglement

für die Abgabe elektrischer Energie und die Netznutzung im Versorgungsgebiet der Aare Versorgungs AG (AVAG)

Gültig ab 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2	Begriffsbestimmungen	3
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
2	Netzanschluss und Netznutzung	4
2.1	Bewilligung und Zulassungsanforderungen	4
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	5
2.3	Öffentliche Beleuchtung	6
2.4	Schutz von Personen und Werkanlagen	7
2.5	Niederspannungsinstallationen	7
2.6	Messeinrichtungen	7
2.7	Messung des Energieverbrauches	8
2.8	Datenaustausch	8
3	Energief Lieferung	9
3.1	Umfang der Energief Lieferung	9
3.2	Regelmässigkeit der Energief Lieferung / Einschränkungen und Einstellungen	9
3.3	Einstellung der Energief Lieferung infolge Kundenverhalten	10
3.4	Anschlusskosten, Tarife und Preise	11
3.5	Rechnungsstellung und Zahlung	11
4	Haftung.....	12
5	Schlussbestimmungen	12

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieses Reglement für die Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Aare Versorgungs AG (AVAG) (nachstehend «Abgabereglement» und «AVAG» genannt) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen regeln im Rahmen der zwischen der AVAG und der jeweiligen Gemeinde abgeschlossenen Verträge den Netzanschluss, die Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie von und an Endverbraucher, hiernach Kunden genannt.
- 1.1.2 Primeo Energie ist Dienstleister der AVAG, und mit der Betriebsführung und dem Management des Stromversorgungsnetzes beauftragt. Vertragspartner bleibt in jedem Fall die AVAG.
- 1.1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Abgabereglements und der für ihn anwendbaren Vorschriften sowie der Tarif- und Preisbestimmungen. Diese Unterlagen können auch unter www.primeo-energie.ch eingesehen und abgerufen werden.
- 1.1.4 In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten das vorliegende Abgabereglement sowie die Tarif- und Preisbestimmungen insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.1.5 Zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- 1.1.6 Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz [wie die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC), die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC), die Technischen Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V), das Balancing Concept (BC), die Bestimmungen zum Datenaustausch (DAT), die Empfehlung Netzanschluss für Kunden bis 36 kV usw.].

1.2 Begriffsbestimmungen

- 1.2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt als Kunde: der Eigentümer der Liegenschaft bzw. anzuschliessenden Sache (welcher beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten und beim Stockwerkeigentum dem Stockwerkeigentümer entspricht) oder dessen berechtigter Vertreter.
- 1.2.2 Bei Energielieferungen gilt als Kunde: der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die AVAG das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinenergieverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1.3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der AVAG oder mit dem Energiebezug durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Energiebezug anerkennt der Kunde das

vorliegende Abgabereglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen vorbehaltlos an.

- 1.3.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage (Installationsanzeige) sind an die AVAG zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann.
- 1.3.3 Die Energielieferung durch die AVAG wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und der Baukostenbeiträge).

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der AVAG bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

1.4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Der AVAG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welchen die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe und deren Adresse.

Der Eigentümer der Liegenschaft haftet solidarisch mit dem Mieter für die Folgen unterlassener Anzeigen.

1.4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

1.4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

2.1.1 Einer Bewilligung der AVAG bedürfen namentlich:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.).

- 2.1.2 Das Gesuch ist auf dem von der AVAG herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und allfällige kantonale Vorschriften.
- 2.1.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der AVAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 2.1.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und weiteren Bestimmungen der AVAG geregelt.
- 2.1.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der AVAG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die AVAG und sind entschädigungspflichtig.
- 2.1.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der AVAG entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen der AVAG sowie benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 2.1.7 Die AVAG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der AVAG oder ihrer Kunden stören;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.
 - Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

- 2.2.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Anschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die AVAG oder deren Beauftragte.
- 2.2.2 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation, welche gleichzeitig massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht ist, gilt:
- bei unterirdischer Zuleitung: die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht ab Grundstücksgrenze im Eigentum des Liegenschaftseigentümers, das ganze Kabel im Eigentum der AVAG);
 - bei oberirdischer Zuleitung: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses (die Leitung steht bis und mit Abspannisolator im Eigentum der AVAG, danach inkl. Einführungen im Eigentum des Liegenschaftseigentümers);
 - bei Dachständeranschluss: die Isolatoren auf dem Dachständer (die Leitung steht bis und mit

Isolatoren inkl. Rohr im Eigentum der AVAG).

- 2.2.3 Die AVAG bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, die Spannungsebene, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die AVAG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen so weit wie möglich Rücksicht.
- 2.2.4 Die AVAG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Kunden.
- 2.2.5 Die AVAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge). Die AVAG ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 2.2.6 Der Kunde erteilt oder verschafft der AVAG entschädigungslos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist bei Freileitungen das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 2.2.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der AVAG bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz sowie Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der AVAG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zulasten des Kunden.
- 2.2.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 2.2.9 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Wünscht der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn die AVAG auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 2.2.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung für Neubauten oder Gebietserschliessungen notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, der AVAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 2.2.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.
- 2.2.12 Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist die AVAG berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.

2.3 Öffentliche Beleuchtung

- 2.3.1 Für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Wegen, Trottoirs, Plätzen usw. gelten die einschlägigen Regelungen der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossenen Verträge.
- 2.3.2 Die AVAG ist nach Verständigung mit den beteiligten Liegenschaftseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten ohne Entschädigung anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der AVAG erstellt und unterhalten.

2.4 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 2.4.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen, Dachsanierungen, Kaminsanierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, ist die AVAG für die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag besorgt.
- 2.4.2 Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der AVAG rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die AVAG legt in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 2.4.3 Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der AVAG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die AVAG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.5 Niederspannungsinstallationen

- 2.5.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), sowie den Vorschriften der AVAG zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 2.5.2 Die Erstellung und Änderung solcher Niederspannungsinstallationen sowie die Montage von Zählern sind vom Kunden bzw. von einem beauftragten und befähigten Installateur mit einer Installationsanzeige der AVAG zu melden. Nach Fertigstellung der Niederspannungsinstallation hat der Installateur bzw., falls die Kontrollperiode der Installation weniger als 20 Jahre beträgt, ein unabhängiges Kontrollorgan den Nachweis zu erbringen, dass die Installation den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV sowie den technischen Anforderungen der AVAG entspricht (Sicherheitsnachweis).
- 2.5.3 Die Niederspannungsinstallationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind vom Kunden auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich von einem Inhaber einer Installationsbewilligung beheben zu lassen. Bei ungewöhnlichen Erscheinungen in Installationen des Kunden (wie z.B. häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern usw.) sind diese auszuschalten und unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden.
- 2.5.4 Die AVAG fordert die Kunden periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre elektrischen Installationen und Anlagen den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Niederspannungsinstallation nicht beteiligt gewesen ist. Die AVAG überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise und führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Eigentümer von Niederspannungsinstallationen auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 2.5.5 Der Kunde ermöglicht den von der AVAG beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

2.6 Messeinrichtungen

- 2.6.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der AVAG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der AVAG und werden auf

ihre Kosten instand gehalten. Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der AVAG erstellen. Überdies stellt er der AVAG den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.

- 2.6.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten der AVAG. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 2.6.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der AVAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AVAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der AVAG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AVAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 2.6.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die AVAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 2.6.5 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 2.6.6 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der AVAG unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Messung des Energieverbrauches

- 2.7.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der AVAG. Die AVAG kann den Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der AVAG zu melden oder den Energieverbrauch mittels automatischer Fernauslesung feststellen.
- 2.7.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden so weit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AVAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.7.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die AVAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziff. 3.3.3 bleibt vorbehalten.
- 2.7.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

2.8 Datenaustausch

Die AVAG wird die im Zusammenhang mit der Abgabe elektrischer Energie und der Netznutzung erhobenen und zugänglich gemachten Daten verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. AVAG und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die AVAG an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

3 Energielieferung

3.1 Umfang der Energielieferung

- 3.1.1 Die AVAG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Abgabereglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 3.1.2 Die AVAG setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.
- 3.1.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die AVAG behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 3.1.4 Ohne besondere Bewilligung der AVAG darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der AVAG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung/ Einschränkungen und Einstellungen

- 3.2.1 Die AVAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben die Tarif- und Preisbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2.2 Die AVAG hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Sturm, Schneefall und Schneedruck, Erdbeben sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
 - Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie zur Vermeidung und Behebung von Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt);
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 3.2.3 Die AVAG wird bei Einschränkungen oder Einstellungen auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Wenn diese voraussehbar sind, werden sie dem Kunden nach Möglichkeiten im Voraus angezeigt.
- 3.2.4 Die AVAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apperatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.
- 3.2.5 Der Kunde hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 3.2.6 Kunden, die Eigenerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen ihre Anlage selbstständig vom Netz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das AVAG-Netz spannungslos ist. Sie haben weiter die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der AVAG einzuhalten.
- 3.2.7 Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die im vorliegenden Abgabereglement vorgesehen sind.
- 3.2.8 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 3.3.1 Die AVAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung sowie die Nutzung des Netzes einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
 - dem Beauftragten der AVAG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energierechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Abgabereglements verstösst.
- 3.3.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der AVAG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 3.3.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die AVAG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 3.3.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die AVAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AVAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die AVAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.4 Anschlusskosten, Tarife und Preise

- 3.4.1 Die Anschlusskosten werden von der AVAG in einer separaten Vorschrift festgelegt, welche integrierender Bestandteil dieses Abgabereglements bildet. Sie bestehen in der Regel aus einem Netzkostenbeitrag und den Hausanschlusskosten. Für Spezialfälle, die darin nicht vorgesehen sind, behält sich die AVAG mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.
- 3.4.2 Die anwendbaren und jeweils gültigen Tarife und Preise sind in den Tarif- und Preisbestimmungen für die Abgabe elektrischer Energie und Fernwärme im Versorgungsgebiet der AVAG festgelegt, welche integrierende Bestandteile dieses Abgabereglements bilden. Für Spezialfälle, die darin nicht vorgesehen sind, behält sich die AVAG mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.
- 3.4.3 Derjenige Kunde, der seine Energie nicht von der AVAG bezieht, sorgt selbst mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Diesfalls hat er der AVAG neben den Anschlusskosten gemäss Art. 3.4.1 hievor nur die Netznutzungskosten gemäss Art. 3.4.2 hievor zu bezahlen. Der Kunde meldet der AVAG spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der AVAG (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Benutzt der Kunde das Netz der AVAG, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, gelten automatisch die in Art. 3.4.2 hievor in den Tarif- und Preisbestimmungen geregelten Preise und der Kunde ist verpflichtet, diese der AVAG zu bezahlen.

3.5 Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.5.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AVAG festgelegten Zeitabständen. Die AVAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die AVAG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der AVAG so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der AVAG und/oder deren Mutter-, Tochter- und Schwes-tergesellschaften ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 3.5.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AVAG zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 3.5.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 3.5.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Mahnung erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

- 3.5.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 3.5.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

4 Haftung

4.1 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der AVAG als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden durch die AVAG auf Kosten des Kunden beseitigt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Schlussbestimmungen

- 5.1.1 Dieses Abgabereglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- 5.1.2 Die AVAG ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.
- 5.1.3 Gerichtsstand ist Olten

Olten, 30. Juni 2018

Aare Versorgungs AG (AVAG)

Der Verwaltungsrat